Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz I C 21 • Brückenstr. 6 • 10179 Berlin

Bearbeiter	Herr Wagner
Zeichen	I C 21-13211
Dienstgebäude Brückenstraße 6 10179 Berlin	♿
Zimmer	5.114
Telefon Fax intern	(030) 9025 2268 (030) 9025 2929 (925)
Datum	12.12.2019

GENEHMIGUNG

nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

zur wesentlichen Änderung des Betriebes

der

Verbrennungsanlage für Siedlungsabfälle (MHKW Ruhleben)

in 13597 Berlin-Spandau, Freiheit 24

durch Erhöhung der Abfallverbrennungskapazität
von bisher ca. 520.000 Mg/a
auf bis zu 580.000 Mg/a ab dem Jahr 2019
(ohne Erhöhung der stündlichen Abfallverbrennungskapazität)

für die Firma

Berliner Stadtreinigungsbetriebe
– Anstalt öffentlichen Rechts –

Ringbahnstraße 96
12103 Berlin

Sprechzeiten:
nach telefonischer Vereinbarung

ralf.wagner@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *

Internet:
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml

Fahrverbindungen:
U 2 Märkisches Museum
U 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
S 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
Bus 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFF100
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100

Inhaltsverzeichnis

1 GENEHMIGUNG UND UMFANG DER ÄNDERUNG 2
2 Behördliche Entscheidungen – Inhalts- und Nebenbestimmungen 5
2.1 Allgemeines 5
2.2 Anlagenbetrieb 5
2.3 Luftreinhaltung 5
2.4 Abfallentsorgung 5
2.5 Boden- und Gewässerschutz 6
3 Begründung 7
3.1 Rechtsgrundlage 7
3.2 Antragsgegenstand und Verfahrensgang 7
3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung 8
3.4 Genehmigungsentscheidung 9
4 Rechtsbehelfsbelehrung 11
5 Hinweise 12
6 Verwaltungsgebühr 12
7 Anlagen zur Genehmigung 12

1 GENEHMIGUNG UND UMFANG DER ÄNDERUNG

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Genehmigungsbehörde) genehmigt nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unter Maßgabe der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid die wesentliche Änderung des Betriebes der nachfolgend beschriebenen Anlage.

Gegenwärtiger Genehmigungsbestand:

Anlage	Verbrennungsanlage für ca. 520.000 Mg/a Siedlungsabfälle nach Nr. 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
	davon: Verbrennung von bis zu 10.000 Mg/a gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.1.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV
Betriebsgelände	13597 Berlin-Spandau, Freiheit 24 (Betriebsstätte: 0069.6)
Betreiber	Berliner Stadtreinigungsbetriebe Ringbahnstraße 96 12103 Berlin

Änderungsgegenstand:

Diese Genehmigung umfasst die Erhöhung der Abfallverbrennungskapazität des MHKW Ruhleben von bisher ca. 520.000 Mg/a auf bis zu 580.000 Mg/a. Hierzu erfolgt lediglich eine Erhöhung der Auslastung sämtlicher Kessellinien (Kessellinie A sowie Kessellinien 1 bis 4, nachfolgend als Gesamtanlage bezeichnet) ohne Änderung der genehmigten technischen Einrichtungen der Anlage. Die mit dem 2. Teilgenehmigungsbescheid vom 26.03.2009 (Geschäftszeichen: II C 506-11217) genehmigte Dauerleistung der Kessellinie A von 90 MW (bei kurzzeitiger Überlast von 10 % für 99 MW) und die Gesamtleistung der Gesamtanlage von zusammen 208,4 MW (bei jeweiliger Überlast von zusammen 232,6 MW) bleiben dabei unverändert und werden nicht erhöht. Die bisher genehmigte maximale <u>stündliche</u> Abfallverbrennungskapazität der Gesamtanlage bleibt unverändert. Mit dieser Genehmigung umfasst der Betrieb der Anlage antragsgemäß nicht mehr die Verbrennung gefährlicher Abfälle. Antragsgemäß wird der Tagesmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen verschärft (siehe Nebenbestimmung 2.3).	
Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 1. und 2. der 9. BImSchV:	Die Art der zugelassenen Abfälle ist aus der Anlage 2 dieser Genehmigung ersichtlich. Die zulässige Menge an Siedlungsabfällen (einschließlich hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle) beträgt bis zu 580.000 Mg/a.

Weitere Leistungsparameter der Anlage:

Kleinste und größte Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 der 9. BImSchV):	Die kleinsten und größten Massenströme ergeben sich aus den Feuerungsleistungsdiagrammen der Gesamtanlage. Sie betragen abhängig vom Abfall-Heizwert bei 100 % thermischer Dauerlast bzw. -leistung: - Kleinster Massenstrom der Kessellinie A: 23 Mg/h - Größter Massenstrom der Kessellinie A: 40 Mg/h - Kleinster Massenstrom der Kessellinien 1 bis 4: 9,3 Mg/h - Größter Massenstrom der Kessellinien 1 bis 4: 17,5 Mg/h
Kleinste und größte Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle (§ 21 Abs. 3 Nr. 4 der 9. BImSchV)	- kleinster Heizwert: 1.000 kJ/kg - größter Heizwert: 45.000 kJ/kg

Maßgebliches BVT-Merkblatt:

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung für Hausmüll (Stand Juli 2005) maßgeblich.

Maximale Schadstoffgehalte der für den Input zugelassenen Abfälle (§ 21 Abs. 3 Nr. 5 der 9. BImSchV):

Schadstoff	Einheit	maximaler Schadstoffgehalt	Analyseverfahren [3)]
polychlorierte Biphenyle (PCB)	mg/kg OS	10	DIN 38414-20, DIN EN 12766 Teil 1 und Teil 2
Pentachlorphenol (PCP)	mg/kg OS	5	DIN EN ISO 14154 06/98
PAK nach EPA	mg/kg OS	100	DIN ISO 13877 01/2000
PCDD / F	µg/kg OS	1	DIN 38414-24, VDI-Richtlinie 3499 Blatt 1
Chlor	mg/kg OS	25.000	
Fluor	mg/kg OS	500	
Schwefel	mg/kg OS	12.500	
Schwermetalle:			
Cadmium	mg/kg OS	100	DIN EN ISO 11885 4/98
Thallium	mg/kg OS	30	DIN EN ISO 11885 4/98, DIN EN ISO 17294 02/2005
Antimon	mg/kg OS	500	DIN EN ISO 11885 4/98
Arsen	mg/kg OS	50	DIN EN ISO 11885 4/98
Blei	mg/kg OS	2.500 [1)]	DIN EN ISO 11885 4/98
Quecksilber	mg/kg OS	5	DIN EN 1483 07/2007
Chrom gesamt	mg/kg OS	1.000	DIN EN ISO 11885 4/98
Cobalt	mg/kg OS	100	DIN EN ISO 11885 4/98, DIN EN ISO 17294 2/2005
Kupfer	mg/kg OS	2.500 [1)]	DIN EN ISO 11885 4/98
Mangan	mg/kg OS	500	
Nickel	mg/kg OS	100 [2)]	DIN EN ISO 11885 4/98
Vanadium	mg/kg OS	40	
Zinn	mg/kg OS	100	in Anlehnung an DIN 38407 Teil 13 von 03/2001
Zink	mg/kg OS	2.500	DIN EN ISO 11885 4/98, DIN EN ISO 17294 2/2005

OS = Originalsubstanz

1) für in metallischer Form vorliegende Anteile ist zusätzlich ein Wert bis ca. 6.000 mg/kg gestattet

2) für in metallischer Form vorliegende Anteile ist zusätzlich ein Wert bis ca. 2.000 mg/kg gestattet

3) Analysenverfahren: entsprechend Anlage V Nr. 3 der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 19.11.2015

Hinweis:

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen sind Planfeststellungen, wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

2 BEHÖRDLICHE ENTSCHEIDUNGEN – INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Sämtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen bisher erteilter und bestandskräftiger Bescheide gelten fort, soweit mit diesem Bescheid nichts Abweichendes bestimmt ist.

2.1 Allgemeines

Der Betrieb der Verbrennungsanlage für Siedlungsabfälle darf entsprechend dem Antrag und den Antragsunterlagen geändert werden, und die Anlage ist – soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden – dementsprechend zu betreiben.

2.2 Anlagenbetrieb

2.2.1 Die jährliche Abfallverbrennungskapazität für die Gesamtanlage ist auf maximal 580.000 Mg begrenzt; sie gilt unabhängig vom Heizwert der Abfälle.

2.2.2 Die bisher genehmigte stündliche Abfallverbrennungskapazität gilt entsprechend den Antragsunterlagen fort. Diese beträgt bezogen auf den Auslegungsheizwert von 9 MJ/Kg und 100 % thermische Dauerlast bzw. -leistung für die Kessellinie A 36 Mg/h und für die übrigen Kessellinien jeweils 11,8 Mg/h.

2.2.3 Die Annahme und Verbrennung gefährlicher Abfälle ist nicht zulässig.

2.2.4 Die in der „Positivliste des MHKW Ruhleben“ (siehe Anlage 2 dieser Genehmigung) angegebenen nicht gefährlichen Abfälle sind für die Verbrennung in der Gesamtanlage zulässig.

2.2.5 Betriebsstörungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen, sind der Genehmigungsbehörde (E-Mail: ereignis-bimschg@senuvk.berlin.de) sowie den jeweils zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.

Eine solche erhebliche Abweichung liegt insbesondere vor, wenn sie zum Stillstand der Anlage führt oder eine weitere Annahme von Abfällen in die Anlage nicht mehr möglich ist oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht auszuschließen sind. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.

2.3 Luftreinhaltung

Die Gesamtanlage ist so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas jeder Kessellinie kein Tagesmittelwert den folgenden Emissionsgrenzwert für Quecksilber und seine Verbindungen – angegeben als Hg – überschreitet:

$$0{,}02\ \mathrm{mg/m^3}$$

2.4 Abfallentsorgung

Die beim Anlagenbetrieb insgesamt anfallende Rostasche ist nach ihrer Entfrachtung von Eisen- und Nichteisenmetallen einer im Sinne der §§ 6 bis 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) hochwertigen Verwertung zuzuführen. Dies gilt auch für die durch die Entfrachtung der Rostasche anfallenden Eisen- und Nichteisenmetalle.

Es ist vom Betreiber zu prüfen, ob über die aktuellen Entsorgungswege hinaus weitere Möglichkeiten wie beispielsweise der Einsatz der Rostasche im Straßen- und Wegebau, in der Beton-, Zement- und Asphaltindustrie bzgl. der Abfallhierarchie und der hochwertigen Verwertung bestehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob und wie eine höhere Metallaussteuerung aus der Rostasche erfolgen kann.

Der nach Nebenbestimmung 6.4 in Abschnitt VI. des 2. Teilgenehmigungsbescheides vom 26.03.2009 (Geschäftszeichen: II C 506-11217) jährlich vorzulegende Bericht über die „Abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten“ ist nach den Vorgaben der Absätze 1 und 2 dieser Nebenbestimmung zu ergänzen.

Die Berichterstellung ist mit der obersten Abfallbehörde des Landes Berlin dahingehend abzustimmen, wie die Prüfung zum Nachweis der Einhaltung der Abfallhierarchie und der Hochwertigkeit der Entsorgung nach den Vorgaben der §§ 6 bis 8 des KrWG zu erfolgen hat.

2.5 Boden- und Gewässerschutz

2.5.1 Das Grundwasser ist mindestens alle 5 Jahre hinsichtlich der nach § 3 Abs. 10 BImSchG relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) einschließlich der ggf. möglichen Metabolite bzw. Abbauprodukte an Grundwassermessstellen im Grundwasseranstrom und Grundwasserabstrom der Anlage zu beproben.

RgS sind in diesem Zusammenhang solche, die im Ausgangszustandsbericht mit Stand vom 06.08.2019 als rgS eingestuft wurden:

1) Hydrauliköle
   a. MVB HVLP 32
   b. Vitam GF 46
   c. Brakel Hydrauliköl HVLP 32
2) Heizöl
3) Dieselkraftstoff
4) Weißkalkhydrat
5) Branntkalk
6) Kalkhydrat
7) Ammoniakwasser (NH_4OH)
8) Schaumlöschmittel Komet Extrakt-S DIN EN 1568
9) Löschmittel STHAMEX AFF3% 469
10) Zitronensäure
11) Feuerfestbinder
    a. Jubond MK 400C
    b. DIFOSIL 32
12) Jubond MK 104 B (Feuerkitt)
13) Isoliermassen:
    a. Legrit 110-0,9 0-4
    b. Legrit 105-0,5 0-4

2.5.2 Untersuchungen des Bodens hinsichtlich der rgS sind mindestens alle zehn Jahre durchzuführen.

Messungen im Boden auf die Gehalte an rgS in den Handhabungsbereichen dieser Stoffe sind nur dann durchzuführen, wenn an den Untersuchungsstellen eine zerstörungsfreie Beprobung des Bodens, bezogen auf die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen der Anlage zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen, möglich ist (z. B. auf Flächen außerhalb von AwSV-gesicherten Bereichen.

2.5.3 Soweit keine zerstörungsfreie Beprobung des Bodens möglich ist, sind durch den Betreiber die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch rgS ausschließen, zu gewährleisten. Hierzu ist der zuständigen Behörde eine Aufstellung der getroffenen Maßnahmen, welche folgende Punkte enthalten soll, zu übergeben:

- Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und Bodenversiegelungen erfolgen
- Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung

- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen

2.5.4 Für die Messungen und Beprobungen nach den Nebenbestimmungen 2.5.1 und 2.5.2 unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 2.5.3 ist spätestens drei Monate nach Zugang dieser Genehmigung der zuständigen Behörde ein Überwachungskonzept vorzulegen.

Das Überwachungskonzept für den Boden und das Grundwasser hat zu enthalten:

- Darstellung des Anlasses und Angabe wesentlicher Merkmale zur Anlage; hierzu Kennzeichnung des Anlagengrundstücks in einem Übersichtslageplan und Darstellung des zu betrachtenden Anlagenbereichs in einem Lageplan
- Darstellung und Bewertung der relevanten gefährlichen Stoffe / Stoffgemische
- Ableitung von Untersuchungsparametern und Angabe der Analysenmethodik
- Darstellung des zu betrachtenden Anlagenbereichs mit den Einsatzorten der relevanten gefährlichen Stoffe / Stoffgemische (Lageplan inkl. Kennzeichnung befestigter und unbefestigter Flächen)
- Darstellung des Bodenaufbaus
- Darstellung der Hydro(geo)logie
- Lage (Lageplan) und Ausbau der Grundwassermessstellen, bei Neuerrichtung von Grundwassermessstellen Beschreibung der Errichtung, Beschreibung der Grundwasserprobenahme
- Lage (Lageplan) der Probenahmepunkte für Bodenproben und Angabe der Beprobungshorizonte

2.5.5 Die Planung und Ausführung der Untersuchungsmaßnahmen entsprechend dem Überwachungskonzept nach Nebenbestimmung 2.5.4 sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Messergebnisse und Dokumentationen der Feld- und Laborarbeiten der Grundwasser- und Bodenuntersuchungen sind der zuständigen Behörde spätestens drei Monate nach Durchführung der Messungen vorzulegen.
Sollten die vorliegenden Messergebnisse auf signifikante Verunreinigungen hindeuten, ist die zuständige Behörde unverzüglich einzuschalten.

Hinweis: Es wird empfohlen, für die Vorbereitung und Durchführung der Untersuchungsmaßnahmen einen Fachgutachter (z. B. nach § 18 BBodSchG oder mit vergleichbaren Erfahrungen) sowie mit der Durchführung sämtlicher chemischer Analysen ein bei der Deutschen Akkreditierungsstelle – DAkkS – einschlägig akkreditiertes Labor zu beauftragen.

2.5.6 Erste Überwachungsmessungen im Boden und im Grundwasseran- und Grundwasserabstrom des Anlagengrundstückes bzw. des relevanten Teilbereiches der Anlage sind innerhalb von zwölf Monaten nach Zugang dieser Genehmigung durchzuführen.

3 BEGRÜNDUNG

3.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Genehmigung sind die §§ 16 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2 Antragsgegenstand und Verfahrensgang

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) AöR stellten am 05.04.2019 den Änderungsgenehmigungsantrag, die derzeit als zulässig genehmigte jährliche Abfallverbrennungskapazität der auf dem Grundstück Freiheit 24 in 13597 Berlin-Spandau betriebenen Verbrennungsanlage für Siedlungsabfälle von ca. 520.000 Mg auf bis zu 580.000 Mg zu erhöhen.

Entsprechend den Antragsunterlagen wird die beantragte Erhöhung ausschließlich durch die Erhöhung der Verfügbarkeit der Gesamtanlage und deren erhöhter Betriebsstundenzahl erreicht.

Geplant ist lediglich eine Erhöhung der Kesselauslastungen ohne Änderung der genehmigten technischen Einrichtungen. Insbesondere soll die mit dem 2. Teilgenehmigungsbescheid vom 26.03.2009 genehmigte thermische Dauerleistung der Kessellinie A von 90 MW (99 MW bei kurzzeitiger Überlast von 10 %) nicht erhöht. Die Gesamtleistung des MHKW Ruhleben von insgesamt 208,4 MW (232,6 MW bei kurzzeitiger Überlast von 10 %) wird ebenfalls nicht erhöht.

Die bisher genehmigte heizwertabhängige stündliche Abfallverbrennungskapazität bleibt unverändert (siehe weitere Leistungsparameter der Anlage). Ebenfalls unverändert bleiben die bisher genehmigte Lage und die Beschaffenheit der Abfallverbrennungsanlage.

Der Katalog der zu verbrennenden nicht gefährlichen Abfälle wurde im zugrundeliegenden Antrag verkleinert. Gleichzeitig werden antragsgemäß zukünftig keine gefährlichen Abfälle mehr angenommen und verbrannt.

Der Antrag umfasst die aus dem Inhaltsverzeichnis (Anlage 1 zur Genehmigung) ersichtlichen Antragsunterlagen „Rev.1“ vom 18.09.2019, eingegangen am 23.09.2019 (zum Antrag vom 05.04.2019 in der Fassung des Nachtrags vom 04.07.2019). Diese Unterlagen liegen der Genehmigung zugrunde; für die Beschreibung des Genehmigungsumfangs und für die Bewertung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sind diese maßgeblich.

Die mit dem Antrag vom 05.04.2019 vorgelegten Unterlagen sowie die Fassung des Nachtrags vom 04.07.2019 ließen eine abschließende Beurteilung des Vorhabens zunächst nicht zu. Es wurden daher ergänzende Unterlagen nachgefordert. Am 23.09.2019 waren die Antragsunterlagen „Rev.1“ vom 18.09.2019 vollständig und prüffähig.

Zu folgenden Aspekten wurden fachbehördliche Stellungnahmen eingeholt:

- Geräuschemissionen
- Luftemissionen
- Abfall
- Energieeffizienz
- Störfallrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Ausgangszustandsbericht
- Überwachung von Boden- und Grundwasser

Die Genehmigungsbehörde wirkte ggü. dem Antragsteller auf die Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) hin. Im Ergebnis verneinte der Antragsteller dieses Erfordernis jedoch.

Die Genehmigungsbehörde gab dem Antragsteller mit Schreiben vom 28.11.2019 nach § 28 Abs. 1 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung – VwVfG BE) Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid zu äußern.

Der Antragsteller erklärte sich durch Schreiben vom 05.12.2019 mit dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid einverstanden und regte lediglich eine geringfügige Ergänzung bei den Angaben zu den kleinsten und größten Massenströmen der Anlage an; diesem Vorschlag wurde entsprochen.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 5 UVPG war deshalb festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für Änderungsvorhaben, für die noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, richtet sich die Frage des Bestehens einer Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht im Regelfall nach § 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG besteht keine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da der entsprechende Größen- oder Leistungswert hier nicht „erstmals“ erreicht oder überschritten wird.

Für das hier vorliegende Änderungsvorhaben ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG einschlägig, da es sich um ein „erneutes Überschreiten“ des entsprechenden Prüfwertes handelt. Demnach war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Im Ergebnis der durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorgenommenen UVP-Vorprüfung können durch den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls war daher die Feststellung zu treffen, dass im Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Anlage **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 15.10.2019 auf der Internetseite https://www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

3.4 Genehmigungsentscheidung

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde diesbezüglich anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft. Bei Beachtung des festgelegten Genehmigungsumfangs und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid wird es durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Verbrennungsanlage für Siedlungsabfälle – Hausmüll-Verbrennungsanlage (MHKW Ruhleben) – am vorgesehenen Standort Freiheit 24, 13597 Berlin nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kommen.

Hinsichtlich der nach den Antragsunterlagen vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid entspricht die Anlage dem Stand der Technik, wie er für die Abfallverbrennung im „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken“ mit Stand vom Juli 2005 beschrieben ist. Darüber hinaus erfüllt das MHKW Ruhleben die in der 17. BImSchV in der Fassung vom 02.05.2013 enthaltenen Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen.

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ist erkennbar, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter ausgeschlossen oder die Nachteile zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind. Dieses ergibt sich insbesondere aus dem Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen aus Sicht der Luftreinhaltung, wonach unter sehr konservativer Betrachtung für die Gesamtanlage einschließlich eines Sicherheitszuschlages von 10 % der beantragten Abfalldurchsatzkapazität die Beurteilungskriterien der TA Luft eingehalten werden.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG sind daher erfüllt, und dem entsprechenden Antrag der BSR wird stattgegeben.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Daher wird die Genehmigung erteilt.

Rechtsgrundlage der in diesem Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Bei der Prüfung des Antrags wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

Die beantragte Erhöhung der jährlichen Abfallverbrennungskapazität der bestehenden Gesamtanlage erfordert keine baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen. Die erforderlichen Einrichtungen für Transport und Lagerung der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, der Betriebsmittel und der anfallenden Rückstände verfügen über eine ausreichende Dimensionierung. Gleiches gilt auch für die Einrichtungen zur Verbrennung und zur Reinigung des Rauchgases.

Die Erhöhung der Jahreskapazität durch Verbesserung der Auslastung führt nicht dazu, dass die zulässige maximale stündliche Kapazität erhöht wird. Damit kommt es zu keiner Veränderung des der ursprünglichen Genehmigung zugrundeliegenden ungünstigsten Falls aus der Sicht des Schutzes vor anlagenbedingtem Lärm. Nächtliche Anlieferungen sind auch zukünftig nur im Rahmen von seltenen Ereignissen im Sinne der Nr. 7.2 der TA Lärm zulässig.

Nebenbestimmung zum Schutz vor Lärm sind daher nicht erforderlich.

Emissionsbegrenzende Anforderungen zur Luftreinhaltung sind für Abfallverbrennungsanlagen in der 17. BImSchV sowie in der TA Luft vorgegeben und bereits in den bisherigen Genehmigungsbescheiden berücksichtigt. Über die 17. BImSchV sowie die TA Luft hinausgehende Regelungen sind bis auf die beantragte strengere Begrenzung für den Tagesmittelwert an Quecksilber insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Ergebnisse der Immissionsprognose nicht erforderlich.

Die Anforderungen an die Ableitung von Emissionen luftgetragener Schadstoffe gemäß der Nummer 5.5 der TA Luft werden erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.5 wird den Anträgen der BSR stattgegeben.

Durch die beantragte Verschärfung des Grenzwertes für Quecksilber und seine Verbindungen – angegeben als Hg – gegenüber der Anforderung nach der 17. BImSchV ist gewährleistet, dass auch bezüglich des Depositionswertes rechnerisch der Irrelevanzwert – auf die Gesamtanlage bezogen – unterschritten wird (Nebenbestimmung Nr. 2.3).

Zur Prüfung der Grenzwerteinhaltung gelten die in den bestandskräftigen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen für die Messdurchführung und Überwachung der Hg-Emissionen unverändert fort.

Die Anforderung nach Nebenbestimmung Nr. 2.4 soll die Betreiberanforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sowie die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der geltenden Fassung für den gesamten Anlagenbetrieb sicherstellen.

Die in § 6 KrWG geregelte fünfstufige Abfallhierarchie legt für Maßnahmen der Vermeidung von Abfällen sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen (insbesondere energetischen) Verwertung und der Beseitigung von Abfällen eine grundsätzliche Rangfolge fest. Bei Umsetzung dieser vorgegebenen Abfallhierarchie ist ein integrativer Betrachtungsansatz zu wählen und bei der Bestimmung der insgesamt besten Verwertungsoption anzuwenden.

Die Prioritätenreihenfolge wird im KrWG über die Grundpflichten den Abfallerzeugern und -besitzern vorgegeben. Für die Verwertungspflicht sind die §§ 7 und 8 KrWG von Bedeutung. So gibt § 7 u. a. verbindlich vor, eine der Art des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung anzustreben. Unabhängig von der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 KrWG zu wählenden Verwertungsmaßnahme gilt für alle Hierarchiestufen das sogenannte „Hochwertigkeitsgebot“. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG ist bei der Ausgestaltung der nach Satz 1 oder 2 durchzuführenden Verwertungsmaßnahme eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben.

Die Abfallhierarchie gilt über das KrWG hinaus als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift und ist insofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Grundlage zur Vorgabe der Berücksichtigung der Abfallhierarchie ist die für genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV geltende Betreiberpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in Verbindung mit dem KrWG.

Die BSR ist berechtigt, für das MHKW Ruhleben die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ gemäß § 56 KrWG in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen. Auf Grund der damit festgestellten Zuverlässigkeit und Fachkompetenz ist sie im besonderen Maße verpflichtet, für die im Anlagenbetrieb entstehenden Abfälle bei der Auswahl der Entsorger auf eine umweltgerechte, qualitativ hochwertige und rechtssichere Verwertung zu achten.

Die Anforderung nach Nebenbestimmung Nr. 2.4 bezieht sich auf die insgesamt im Anlagenbetrieb des MHKW Ruhleben anfallende Rostasche, da die mit der gestiegenen Abfallverbrennungskapazität in größeren Mengen anfallende Rostasche nicht von der bisher schon anfallenden Rostasche unterschieden werden kann.

Die Ergänzung des nach Nebenbestimmung 6.4 in Abschnitt VI. des 2. Teilgenehmigungsbescheides vom 26.03.2009 jährlich vorzulegenden Berichts dient der zuständigen Behörde zur Feststellung, ob die Hochwertigkeit der gegenwärtigen Verwertungsmaßnahme infolge des sich weiterentwickelnden Standes der Abfalltechnik auch zukünftig erfolgt.

Um die Zielsetzung der Berichterstattung zu erreichen, ist eine Abstimmung mit der obersten Abfallbehörde erforderlich. Im Rahmen der Abstimmung zu den Details des Berichtes ist auch zu prüfen, ob weitere gutachterliche Untersuchungen erforderlich sind.

Die durch die beantragte Änderung in höheren Mengen zu erwartenden und zu entsorgenden Abfälle sind nicht vermeidbar. Es entstehen keine zusätzlich neuen Abfälle. Weitere Anforderungen in Form von Nebenbestimmungen sind daher nicht erforderlich.

Bei Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen müssen Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Mit den Nebenbestimmungen Nrn. 2.5.1 bis 2.5.5 wird diese Anforderung erfüllt.

Ein Ausgangszustandsbericht, der den Stand der Verschmutzungen von Boden und Grundwasser ausweist, wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Nach einer mit dem Antragsteller abgestimmten Aktualisierung ist der Ausgangszustand des Standortes des MHKW Ruhleben ausreichend beschrieben, und der Ausgangszustandsbericht kann als abgenommen gelten

Die technischen Einrichtungen des gesamten MHKW Ruhleben werden energieeffizient betrieben und bleiben durch die beantragte jährliche Abfallverbrennungskapazität unverändert.

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass die durch den Anlagenbetrieb entstehende Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die durch die Abfallverbrennung erzeugte Heißdampfmenge wird für den Eigenverbrauch sowie im benachbarten Kraftwerk Reuter genutzt.

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird somit erfüllt. Zusätzliche Anforderungen in Form von Nebenbestimmungen sind daher nicht erforderlich.

Die im Antrag enthaltene *Gutachterliche Stellungnahme zur Einstufung der Kesselasche und Filterstäube in Anlehnung an die CLP-Verordnung und Ableitung der sich daraus ergebenden störfallrechtlichen Einstufungen – Verfasser Dr. Wehrens (GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt und Managementberatung mbH)* – vom 29.07.2019 kommt zu dem Ergebnis, dass die Kesselasche und die Filterstäube zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als störfallrelevant einzustufen sind. Diese Bewertung wird von der Genehmigungsbehörde geteilt. Das MHKW Ruhleben ist damit insgesamt kein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG.

4 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

5 HINWEISE

5.1 Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

5.2 Nach § 27 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu setzenden Frist oder bis zu dem in der 11. BImSchV (Verordnung über Emissionserklärungen) festgesetzten Zeitpunkt eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2020. Anschließend ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Die Emissionserklärung ist bis zum 31.5. des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben (bis 31.5.2021 für 2020).

Die Emissionserklärung muss inhaltlich dem Anhang der 11. BImSchV entsprechen.

Die Abgabe einer Emissionserklärung hat auch dann zu erfolgen, wenn die jeweiligen stoffbezogenen Mengenschwellen nicht überschritten werden. In diesen Fällen können nur die Angaben zu den „Emissionen“ und „Emissionsverursachenden Vorgängen“ entfallen; alle anderen Angaben sind vorzunehmen.

Die Emissionserklärung ist in elektronischer Form abzugeben. Für die Emissionserklärung ist ausschließlich das bundeseinheitliche Datenerfassungssystem BUBE-Online (**B**etriebliche **U**mweltdaten-**B**erichterstattung **O**nline) unter https://www.bube.bund.de zu verwenden.

Eine individuelle Zugangskennung kann über die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – I C 5 – bezogen werden.

Sie erhalten eine individuelle Zugangskennung unter folgenden E-Mail-Adressen:

andreas.kerschbaumer@senuvk.berlin.de

gabriele.couturier@senuvk.berlin.de

5.3 Soweit dieser Bescheid Nebenbestimmungen enthält, die zum Nachweis der Einhaltung von Emissionsbegrenzungen die Beibringung eines Messberichts vorsehen, ist Folgendes zu beachten:

Mit der Messung ist eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen. Gleichgestellt sind Messstellen, die vor dem 2. Mai 2013 nach § 26 BImSchG bekannt gegeben wurden. Bekannt gegebene Messstellen sind im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige -RESYMESA- im Internet unter www.resymesa.de abrufbar.

Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsmessbericht nach Anhang C der VDI-Richtlinie 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

5.4 Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, ohne dass eine Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 3 BImSchG beantragt und gewährt wird.

5.5 Dieser Genehmigungsbescheid soll in gut lesbarem Zustand aufbewahrt werden, damit er den zur Prüfung Berechtigten auf Anforderung sogleich an der Betriebsstätte vorgelegt werden kann.

6 VERWALTUNGSGEBÜHR

Über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

7 ANLAGEN ZUR GENEHMIGUNG

Anlage 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen „Rev.1“ vom 18.09.2019, eingegangen am 23.09.2019

Anlage 2: „Positivliste des MHKW Ruhleben“ über die Art der zugelassenen Abfälle

Im Auftrag

Wagner

Fundstellenverzeichnis

4. BImSchV
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

11. BImSchV
Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2007 (BGBL. I S. 289), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 9.1.2017 (BGBl. I S. 42)

17. BImSchV
Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)

AwSV
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.4.2017 (BGBl. I S. 905)

BBodSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27.9.2017 (BGBl. I S. 3465)

BImSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8.4.2019 (BGBl. I S. 432)

KrWG
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808)

Richtlinie 2010/75/EU
Richtlinie 2010/75/EU (Industrie-Emissionsrichtlinie – IED) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), berichtigt (ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25)

TA Lärm
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.8.1998 (GMBl. S. 503)

TA Luft
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.7.2002 (GMBl. 2002 S. 511)

UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706)

VwVfG
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846)

VwVfG BE
Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21.4.2016 (GVBl. S. 218), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5.7.2018 (GVBl. S. 462)

WHG
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Änderungsgenehmigungsantrag MHKW Berlin-Ruhleben
Erhöhung der jährlichen Auslastung der Anlage

Inhaltsverzeichnis

0. Antragschreiben
   - Antrag auf Genehmigung einer Menge von zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen von bis zu 580.000 Mg pro Jahr
   - Anschreiben, Nachtrag zum Antrag vom 5.4.19

1. Formular 1.1, 1.2 und 1.3
   Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

2. Kurzbeschreibung
   2.1 Prognose Betriebsmittel und Reststoffe

3. Formular 2.1 und 2.2
   Verzeichnis der Antragsunterlagen

4. Angaben nach § 4 a Abs. 3 der 9. BImSchV
   4.1 Positivliste des MHKW Berlin-Ruhleben
   4.2 Annahmekontrollen von Abfällen

5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

6. Formular 3.1 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten
   6.1 Fließbild

7. Formular 3.2 Anlagedaten
   7.1 Feuerleistungsdiagramm Kessel 1
   7.2 Feuerleistungsdiagramm Kessel 2 bis 4
   7.3 Feuerleistungsdiagramm Kessel A

8. Formular 4 Stoffdaten

9. Formular 5.1 und 5.2 Emissionsdaten (rohgasseitig bzw. reingasseitig)

10. Formular 6 Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)

11. Formular 7 Verzeichnis der Emissionsquellen (Geräusche)

12. Formular 9.1 bis 9.3 Angaben zu den Abfällen/Abwasser
    12.1 Abfälle, Erzeugung
    12.2 Abfälle, Verwertung
    12.3 Abwasser

13. Formular 13.1.1, 13.1.2 und 13.2 Medienversorgung der Anlage Angaben zur Energieeffizienz

14. Formular 12 Allgemeiner Brandschutz

15. Ausgangszustandsbericht

16. Formular 11.1 bis 11.5 Angaben zum Arbeitsschutz
    16.1 Übersicht Druckgeräte

17. Formular 8 Angaben zu Stoffen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

18. Ausbreitungsrechnung
    18.1 Vergleichstabelle Genehmigungswerte
    18.2 Vergleichstabelle Betriebswerte
    18.3 CD-Ausbreitungsrechnung
    18.4 Immissionsorte

19. Antrag auf Feststellung der UVP-Pflichten nach § 3a UVPG

20. Angaben zur UVP-Vorprüfung

21. Emissionsfaktor CO2, Klimaentlastung durch das MHKW

22. Formular 10.8 Anlagen zur Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser
    22.1 Kurzbeschreibung Löschwasserrückhaltung

Anhang (auf CD):

- Änderungsgenehmigungsunterlagen
- 8.1 H12 Sicherheitsdatenblatt Calciumdihydroxid
- 8.2 H10 Sicherheitsdatenblatt Calciumoxid
- 8.3 H6 Sicherheitsdatenblatt Natronlauge
- 8.4 B1 Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL
- 8.5 H5 Sicherheitsdatenblatt Ammoniaklösung 24,7%
- 8.6 P4 Analysebericht Gemisch Filterstaub/Kesselstaub
- 8.7 P5 Analysebericht Rauchgasreinigungsrückstände
- 8.8 P1 Analysebericht Schlacke
- 8.9 H15 Herdofenkoks
- 8.10 H2 Sorbarlit
- 18.3 Daten-CD mit Ergebnissen Ausbreitungsrechnung AUSTAL 2000

Berliner Stadtreinigung

Positivliste des MHKW Berlin-Ruhleben

01	00	00	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01	01	00	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01	01	01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X
01	01	02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X
02	00	00	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02	01	00	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02	01	02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X
02	01	03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X
02	01	04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X
02	01	06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	X
02	01	07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X
02	01	10	Metallabfälle	X
02	01	99	Abfälle a. n. g.	X
02	02	00	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02	02	03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X
02	02	99	Abfälle a. n. g.	X
02	03	00	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02	03	04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X
02	03	99	Abfälle a. n. g.	X
02	04	00	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02	04	99	Abfälle a. n. g.	X
02	05	00	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02	05	01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X
02	05	99	Abfälle a. n. g.	X
02	06	00	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02	06	01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X
02	06	99	Abfälle a. n. g.	X
02	07	00	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02	07	01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	X
02	07	04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X
02	07	99	Abfälle a. n. g.	X
03	00	00	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03	01	00	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03	01	01	Rinden und Korkabfälle	X
03	01	05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X
03	01	99	Abfälle a. n. g.	X
03	03	00	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03	03	01	Rinden- und Holzabfälle	X
03	03	07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X
03	03	08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X

Positivliste des MHKW Berlin-Ruhleben

03	03	99	Abfälle a. n. g.	X
04	00	00	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04	02	00	Abfälle aus der Textilindustrie	
04	02	09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X
04	02	21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X
04	02	22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X
04	02	99	Abfälle a. n. g.	X
06	00	00	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06	04	00	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06	04	99	Abfälle a. n. g.	X
07	00	00	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07	02	00	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07	02	13	Kunststoffabfälle	X
07	02	99	Abfälle a. n. g.	X
07	03	00	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07	03	99	Abfälle a. n. g.	X
07	05	00	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07	05	99	Abfälle a. n. g.	X
07	06	00	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07	06	99	Abfälle a. n. g.	X
08	00	00	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08	01	00	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08	01	12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X
08	02	00	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08	02	01	Abfälle von Beschichtungspulver	X
08	02	99	Abfälle a. n. g.	X
08	03	00	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08	03	13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X
08	03	18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X
08	03	99	Abfälle a. n. g.	X
08	04	00	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08	04	10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X
08	04	99	Abfälle a. n. g.	X
09	00	00	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09	01	00	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09	01	07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X
09	01	08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X
09	01	99	Abfälle a. n. g.	X
10	00	00	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10	01	00	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10	01	99	Abfälle a. n. g.	X
10	11	00	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10	11	03	Glasfaserabfall	X
10	13	00	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10	13	04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	X

Positivliste des MHKW Berlin-Ruhleben

12	00	00	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12	01	00	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12	01	05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X
12	01	17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X
12	01	99	Abfälle a. n. g.	X
15	00	00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15	01	00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15	01	01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X
15	01	02	Verpackungen aus Kunststoff	X
15	01	03	Verpackungen aus Holz	X
15	01	04	Verpackungen aus Metall	X
15	01	05	Verbundverpackungen	X
15	01	06	gemischte Verpackungen	X
15	01	09	Verpackungen aus Textilien	X
15	02	00	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15	02	03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X
16	00	00	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16	01	00	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16	01	17	Eisenmetalle	X
16	01	18	Nichteisenmetalle	X
16	01	19	Kunststoffe	X
16	01	22	Bauteile a.n.g.	X
16	01	99	Abfälle a.n.g.	X
16	02	00	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16	02	14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X
16	02	16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X
16	03	00	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16	03	06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X
16	05	00	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16	05	09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X
17	00	00	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17	03	00	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17	03	02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X
17	06	00	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17	06	04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X
18	00	00	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18	01	00	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18	01	01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X

Positivliste des MHKW Berlin-Ruhleben

18	01	04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X
18	01	07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X
18	01	09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X
18	02	00	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18	02	01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X
18	02	03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	X
18	02	06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X
18	02	08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X
19	00	00	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19	01	00	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19	01	02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X
19	01	12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X
19	02	00	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19	02	06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X
19	02	99	Abfälle a. n. g.	X
19	05	00	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19	05	01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X
19	05	02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X
19	05	03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X
19	05	99	Abfälle a. n. g.	X
19	06	00	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19	06	04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X
19	06	05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X
19	06	06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X
19	06	99	Abfälle a. n. g.	X
19	08	00	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19	08	01	Sieb- und Rechenrückstände	X
19	08	02	Sandfangrückstände	X
19	08	99	Abfälle a. n. g.	X
19	09	00	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19	09	01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X
19	09	04	gebrauchte Aktivkohle	X
19	09	05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X
19	09	99	Abfälle a. n. g.	X
19	10	00	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19	10	04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X
19	11	00	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19	11	06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X
19	12	00	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19	12	01	Papier und Pappe	X

Positivliste des MHKW Berlin-Ruhleben

19	12	02	Eisenmetalle	X
19	12	03	Nichteisenmetalle	X
19	12	04	Kunststoff und Gummi	X
19	12	07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X
19	12	08	Textilien	X
19	12	10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X
19	12	12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X
19	13	00	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19	13	02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X
20	00	00	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20	01	00	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20	01	01	Papier und Pappe/Karton	X
20	01	02	Glas	X
20	01	08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X
20	01	10	Bekleidung	X
20	01	11	Textilien	X
20	01	28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X
20	01	30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X
20	01	32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X
20	01	36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	X
20	01	38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X
20	01	39	Kunststoffe	X
20	01	99	sonstige Fraktionen a. n. g.	X
20	02	00	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20	02	01	biologisch abbaubare Abfälle	X
20	02	03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X
20	03	00	Andere Siedlungsabfälle	
20	03	01	gemischte Siedlungsabfälle	X
20	03	02	Marktabfälle	X
20	03	03	Straßenkehricht	X
20	03	04	Fäkalschlamm	X
20	03	07	Sperrmüll	X
20	03	99	Siedlungsabfälle a. n. g.	X
				132